

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20b
2124 Niederkreuzstetten

Niederkreuzstetten, 24. Juni 2021

Marktgemeinde Kreuzstetten
z. Hd. Bgm. Adolf Viktorik
Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Berufung

Beschwerdeführerin: Christine Kiesenhofer
Belangte Behörde: Marktgemeinde Kreuzstetten

In der Sache: Bescheid mit Geschäftszahl ChK/1/2021 zu den Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf in der Katastralgemeinde Streifing mit dem Datum 8.6.2021
zugestellt am 11.6.2021
Wegen teilweiser Verweigerung der Auskunft gem. NÖ AuskunftsG

Bescheidbeschwerde

I. Beschwerdegegenstand und Beschwerdeerklärung

Ich erhebe gegen oben genannten Bescheid in offener Frist

BESCHEIDBESCHWERDE

an die Marktgemeinde Kreuzstetten

II. Sachverhalt

Am 11.01.2021 habe ich ein Auskunftsbegehren zum Verbleib der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Nov. 2017 in der Katastralgemeinde Streifing an den Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten, Adolf Viktorik, gerichtet. Ich beantragte Auskunft zu folgenden Fragen:

1. *Im Rechnungsabschluss 2018 findet sich der Verkauf der Grundstücke unter dem Ansatz 840 mit Einnahmen von € 413.406. Welcher Betrag ist abzüglich Steuern bei der Gemeinde eingegangen, wann und auf welchem Konto wurde er verbucht?*
2. *Wurden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätigt? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?*
3. *Im Voranschlag für 2019 wurde unter Ansatz 639 die Instandhaltung von Wasserläufen (Rückhaltebecken) mit € 100.000 veranschlagt. Im Rechnungsabschluss für 2019 finden sich bei diesem Ansatz nur 504 Euro. Wurden 2019 zum Hochwasserschutz sonstige Ausgaben getätigt? Wenn ja, wofür konkret, in welcher Höhe, wann und wo wurden diese verbucht? Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss RA 2019 (Konto bzw. Sparbuch)?*
4. *Wo sind die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Voranschlag für 2020 ersichtlich? Die Rücklagen sind im Vergleich zum RA 2017 gleich geblieben (~ € 425.000) auch im VA 2020 wurden € 100.000 für Rückhaltebecken veranschlagt. Wurden diesbezüglich 2020 Ausgaben getätigt, wofür konkret, wann und in welcher Höhe, wo verbucht?*
5. *In Ihrem Schreiben zum RA 2018 sind € 100.000 der Grundstückseinnahmen als Rücklage für den Gemeindekanal verplant. Wo findet sich diese Rücklage? Im RA 2018 wurde bei der Abwasserbeseitigung ein Einnahmenüberschuss von € 80.000, im RA 2019 von € 106.000 erzielt. Warum wurden mit diesen Überschüssen keine Rücklagen für die Kanalsanierung gebildet?*

6. Laut RA 2019 beträgt der Kassenstand am 31.12.2019 € 596.000. Im Jahresrückblick 2019 wird von Ihnen für die nächste Bürgermeisterperiode ein Barvermögen von voraussichtlich ca. 780.000 Euro genannt. Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!
7. Das Barvermögen Ende 2019 ist lt. Ihrem Jahresrückblick 2019 um ca. 280.000 Euro höher als bei der Amtsübernahme im Jahre 2015? 2018 hat die Gemeinde aus der Veräußerung der Grundstücke in Streifing ca. 400.000 Euro eingenommen, Außenstände in Höhe von ca. 260.000 Euro wurden 2015 eingebracht (lt. Jahresrückblick 2019). Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!
8. Wurden 2021 Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf zur Deckung des coronabedingten Rückgangs der Bundes-Ertragsanteile verwendet? Wenn ja: wann und in welcher Höhe, wo verbucht? Wie hoch war 2020 der Rückgang der Abgabenertragsanteile des Bundes (im VA 2020 € 1.325.000, im VA 2021 € 1.166.000)? Die Rücklagen im VA 2021 sind auf € 184.200 geschrumpft, wie erklären Sie die Differenz zum von Ihnen genannten Betrag in der Winter-Gemeindezeitung 2020 (Zahlungsreserve von bis zu € 350.000)?

Gemäß § 6 NÖ Auskunftsgesetz verlange ich die Ausstellung eines Bescheides, falls mir die Auskunft verweigert wird. Ich ersuche um möglichst rasche Beantwortung, die ich auch auf meiner Homepage öffentlich machen werde.

Die Antwort von Bgm. Viktorik am 8. März 2021: dem Auskunftsbegehren sei nicht nachzukommen, da die Auskunft offenbar mutwillig verlangt wurde, ein Bescheid sei nicht auszufertigen; für zukünftige Anfragen wurden Mutwilligkeitsstrafen angekündigt.

wir beziehen uns auf die fünf von Ihnen eingebrachten Auskunftsbegehren vom 11.01.2021. Wir teilen Ihnen mit, dass Ihren Auskunftsersuchen nicht nachgekommen wird, da die begehrten Auskünfte offenbar mutwillig verlangt werden. Ein Bescheid ist nicht auszufertigen.

Auskunftsersuchen unterliegen der Rechtsgeschäftsgebühr (§ 14 TP 6 Abs 1 GebG). Für die oben genannten Auskunftsbegehren ist somit ein Betrag von **EUR 57,20** fällig, den wir Sie bitten, innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf folgendes Konto der Marktgemeinde Kreuzstetten zu überweisen:

Marktgemeinde Kreuzstetten
Erste Bank
IBAN: AT69 2011 1201 1127 1404

Da Sie seit Jahren offenbar mutwillig die Tätigkeit der Marktgemeinde Kreuzstetten in hohem Maße in Anspruch nehmen (ohne Verfolgung eines vertretbaren Zwecks), bringen wir Ihnen zur Kenntnis, dass die Marktgemeinde Kreuzstetten in solchen Fällen für jedes Auskunftsersuchen eine Mutwillensstrafe in Höhe von bis zu EUR 726 verhängen kann.

Die Aufsichtsbehörde (das Land NÖ) hat mit Schreiben vom 4.06.2021 klargestellt, dass die Gemeinde gemäß NÖ Auskunftsgesetz zur Auskunftserteilung bzw. zur Bescheidausstellung verpflichtet ist.¹

Am 7. Juni 2021 habe ich die beantragten Auskünfte (weit nach Ablauf der Frist und größtenteils unvollständig)² und am 11. Juni einen Bescheid³ dazu erhalten: „der Antrag vom 12.03.2021 auf bescheidmäßige Erledigung der Auskunftsverweigerung wird **teilweise abgewiesen**.“

Die Beschwerde richtet sich gegen die teilweise bzw. vollständige Verweigerung der Antworten zu folgenden Fragen. Schon geklärte bzw. aus öffentlichen Informationen ersichtliche Teilfragen habe ich durch Durchstreichungen markiert:

¹<https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2021/06/anschreiben-4.6.-land-noe-zu-meinen-auskunftsbegehren.pdf>

²<https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2021/06/bgm.-zum-auskunftsbegehren-streifing-7.5.2021.pdf>

³<https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2021/06/bescheid-streifing-8.6.21.pdf>

1. Im Rechnungsabschluss 2018 findet sich der Verkauf der Grundstücke unter dem Ansatz 840 mit Einnahmen von € 413.406. ~~Welcher Betrag ist abzüglich Steuern bei der Gemeinde eingegangen~~, wann und auf welchem Konto wurde er verbucht?
2. Wurden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätigt? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?
3. Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss RA 2019 (Konto bzw. Sparbuch)?
5. In Ihrem Schreiben zum RA 2018 sind € 100.000 der Grundstückseinnahmen als Rücklage für den Gemeindekanal verplant. Wo findet sich diese Rücklage?
6. Laut RA 2019 beträgt der Kassenstand am 31.12.2019 € 596.000. Im Jahresrückblick 2019 wird von Ihnen für die nächste Bürgermeisterperiode ein Barvermögen von voraussichtlich ca. 780.000 Euro genannt. Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!

III. Zulässigkeit der Beschwerde

Die nunmehr erhobene Beschwerde ist rechtzeitig und zulässig.

IV. Beschwerdegründe

Die Behörde gibt mehrere Gründe an, weswegen die angefragten Informationen nicht herausgegeben werden können. All diese Gründe sind jedoch nicht nachvollziehbar. Der Bescheid mangelt an Fehlern in der Sachverhaltsfeststellung – laut Angaben im Bescheid öffentlich auffindbare Informationen sind nicht öffentlich auffindbar – und Fehlern in den Rechtsansichten der Behörde.

1. Großteils fehlende Beantwortung

Die Behörde gibt an: „Mit Auskunft in der Gemeinderatssitzung von 11.05.2021 sowie mit der schriftlichen Auskunft am 2.06.2021 ist die Marktgemeinde Kreuzstetten der ... Auskunftsverpflichtung vollinhaltlich nachgekommen“. Dies entspricht aus folgenden Gründen nicht der Sachlage:

- Im Protokoll der GR-Sitzung⁴ finden sich keine Auskünfte zu den Fragen meines Auskunftsbegehrens.
- Im Schreiben des Bürgermeisters vom 02.06.2021 zum REAB 2020 sind keine Antworten auf Fragen des Auskunftsbegehrens enthalten⁵.

Folgende Fragen wurden entgegen den Angaben der Behörde jedenfalls nicht vollumfänglich beantwortet:

Frage 1: Im Rechnungsabschluss 2018 findet sich der Verkauf der Grundstücke unter dem Ansatz 840 mit Einnahmen von € 413.406. Wann und auf welchem Konto wurde dieser Betrag verbucht?

Frage 2: Wurden von diesen Einnahmen 2018 Ausgaben getätigt? Welche, in welcher Höhe, wann und wo verbucht?

Frage 3: Wo finden sich die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Kassenabschluss RA 2019 (Konto bzw. Sparbuch)?

2. Verweigerung der Auskunft wegen Überschreitung des gesetzl. Rahmens:

Die Behörde gibt an, dass für die vollständige Beantwortung umfangreiche Erhebungen, Ausarbeitungen oder Statistiken erforderlich seien. Dies ist nicht nachvollziehbar. Alle angefragten Informationen liegen in der Buchhaltung auf und müssen weder anderweitig beschafft noch intern recherchiert werden. Nur in Ausnahmefällen könnte dies nicht der Fall sein, in diesen Fällen gab es allerdings schon öffentliche Angaben beispielsweise zur Mittelverwendung. Auch die Verweise auf

⁴ https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2021/05/gr-sitzung_vom_11.05.2021.pdf

⁵ <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2021/05/antwort-des-bgm.-mit-meinen-kommentaren-ra-2020.pdf>

angebliche Veröffentlichungen auf “Offener Haushalt” und in den Rechnungsabschlüssen führen ins Leere – die Informationen sind dort nicht auffindbar.

3. Verweigerung der Auskunft wegen geforderter Begründung:

Sowohl in den GR-Sitzungen vor dem Grundstücksverkauf als auch in der Aussendung 2019 an alle Haushalte zum REAB 2018⁶ wurde die Verwendung der Einnahmen für Hochwasserschutz und Kanalsanierung zugesagt. In einer Wahlwerbung vor der GR-Wahl 2020⁷ und im Jahresrückblick 2019⁸ schreibt Bürgermeister Viktorik von einem Barvermögen von ca. 780.000 €. Mit dem genannten Betrag von 780.000 € wurde der Gemeindebevölkerung die Sicherheit vermittelt, dass die Grundstückserlöse im Gemeindebudget vorhanden sind und somit ausreichend finanzielle Mittel für die Vorhaben der nächsten Jahre zur Verfügung stehen. Im REAB 2019 (noch vor Corona) ist jedoch nur ein Kassenstand von € 596.000 ausgewiesen, im REAB 2020 reduzieren sich die liquiden Mittel auf € 300.000.

Die Fragen aus meinem Auskunftsbegehren, auf die ich eine vollständige Antwort erbitte und die laut der Behörde wegen angeblich geforderter Begründung abzulehnen waren, waren folgende:

Frage 5: In Ihrem Schreiben zum RA 2018 sind € 100.000 der Grundstückseinnahmen als Rücklage für den Gemeindekanal verplant. Wo findet sich diese Rücklage?

Frage 6: Laut REAB 2019 beträgt der Kassenstand am 31.12.2019 € 596.000. Im Jahresrückblick 2019 wird von Ihnen für die nächste Bürgermeisterperiode ein Barvermögen von voraussichtlich ca. 780.000 Euro genannt. Ich bitte um Erklärung zu den genannten Zahlen!

Die in Frage 6 thematisierte Sachlage macht besonders deutlich, dass hier anders als unterstellt keine (nicht zwingendermaßen dokumentierte) Rechtfertigungen für politische Entscheidungen erfragt werden, sondern – im Gegenteil – üblicherweise dokumentierte Sachinformationen. Wenn zwischen öffentlichen Dokumenten der Gemeinde bzw. öffentlichen Aussagen der Amtsträger Widersprüche zum vorhandenen Barvermögen existieren, sollte die Frage nach einer Erklärung mittels Blick in die Buchhaltung leicht zu beantworten sein – und ist jegliche Frage, die einer Klärung der Sachlage dient, im höchsten öffentlichen Interesse.

4. Verweigerung der Auskunft wegen offenkundiger Mutwilligkeit:

Als Gemeinderätin habe ich 2017 für den Verkauf der Gemeindegrundstücke gestimmt, der Kaufvertrag vom 3.11.2017 trägt auch meine Unterschrift. Ich sehe es daher als meine Verantwortung gegenüber der Gemeindebevölkerung, dem Verbleib der Einnahmen aus dem Vermögensverkauf nachzuforschen, es ist das Vermögen aller Gemeindebürger. Oftmalige Bitten um Auskunft blieben leider unbeantwortet⁹.

Die behauptete Mutwilligkeit ist nicht gegeben, da alle angefragten Informationen entweder in der Buchhaltung vorhanden sind oder – wie die Aussagen zur konkreten Mittelverwendung in Gemeinderatsprotokollen und Aussendungen – Informationen ähnlicher Art in ähnlicher Form veröffentlicht wurden.

6 <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2021/04/zur-aussendung-von-bgm.-viktorik-ra-2018.pdf>

7 <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2020/01/wahlwerbung-2020-bgm.-seite-1.pdf>

8 https://www.kreuzstetten.at/Buergerservice/Aktuelles_Termine/Jahresrueckblick

9 <https://kreuzstettenaktuell.files.wordpress.com/2020/12/va-2021-stellungnahme-zur-antwort-des-bgm..pdf>

5. Einschränkung meiner Rechte nach EMRK Art (10)

Als „public watchdog“ – ich bin eine ehemalige Gemeinderätin und betreibe auf kreuzstettenaktuell.com einen Blog zu Gemeindethemen – sind meine Informationsrechte gegenüber Behörden geschützt, jegliche Informationsverweigerung ist nach strengen Regeln zu beurteilen. Bei Anfragen von „public watchdogs“ ist nicht nur zu beachten, ob eine Auskunftsverweigerung rechtlich gedeckt ist, sondern auch, ob sie „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist“. Dafür sind die Kriterien anzuwenden, die der EGMR in „Magyar Helsinki“ (18030/11) definiert hat.

Die einschlägigen Entscheidungen des EGMR sind in Österreich von Behörden und Gerichten direkt zu beachten, liegen im Verfassungsrang und sind so konkretisiert, dass sie direkt anwendbar sind.

V. Berufungsantrag

Meine Berufungsgründe habe ich unter IV. ausführlich dargelegt. Der Gemeindevorstand möge in der Sache entscheiden, dass die beantragten Auskünfte zu erteilen sind. Wenn möglich bitte ich darum, alle Schriftstücke per Mail an meine bekannte Mailadresse zu senden, von der auch dieses Schreiben gesendet wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Christine Kiesenhofer